Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Management im Gesundheitswesen an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden

vom 12.10.2021

(für diese Studien- und Prüfungsordnung gilt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 27.05.2020)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WK) in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

§ 1
Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) und der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 27. Mai 2020 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2
Studienziel

(1) [1]Ziel des Studienganges ist die Vermittlung einer soliden wirtschaftswissenschaftlichen Ausbildung mit Schwerpunkt im Bereich Gesundheitswirtschaft/Gesundheitsökonomie, die akademisches Niveau mit den Bedürfnissen der Praxis in Einklang bringt. [2]Die AbsolventInnen sind nach Abschluss des MBA-Studiums „Management im Gesundheitswesen“ in der Lage, für ihre individuellen Ansprüche und Herausforderungen die passende Lösung maßzuschneidern und ihre eigene, ökonomisch fundierte Meinung zu gesundheitspolitischen Fragen zu bilden. [3]Sie sind im Besonderen befähigt, verantwortlich im betrieblichen und gesellschaftlichen Umfeld des Gesundheitswesens zu handeln.

(2) [1]Das Studium soll Berufstätige, die bereits ein Hochschulstudium abgeschlossen haben, dazu befähigen, den Herausforderungen von Tätigkeiten in der von zunehmendem Wettbewerb geprägten Branche des Gesundheitswesens erfolgreich zu begegnen. [2]Die Studierenden sollen für Führungspositionen in den verschiedenen Sektoren des Gesundheitswesens qualifiziert werden. [3]Die Tätigkeitsfelder umschreiben ein breites und anspruchsvolles Aufgabenspektrum und sind nicht auf ein starres Berufsbild in der Gesundheitswirtschaft konzentriert, so dass der Abschluss zum Einsatz in den verschiedensten Feldern des Gesundheitswesens qualifiziert.

(3) [1]Das Studium vermittelt die Fähigkeit, in der Gesundheitsbranche Aufgaben mit Führungsverantwortung in verschiedenen Tätigkeitsbereichen zu übernehmen. [2]Zu den Tätigkeitsbereichen gehören Führungstätigkeiten in Krankenhäusern und Einrichtungen der ambulanten Gesundheitsversorgung, pharmazeutischen Unternehmen und Unternehmen der Medizintechnik, Unternehmen der Healthcare IT Branche, Krankenkassen, öffentlichen und staatlichen Einrichtungen, Unternehmensbe-

ratungen u.a. [3]Das Studium soll zur Persönlichkeitsentwicklung derart beitragen, dass Selbstorganisation geschult und Problemlösungen für die Praxis als gesellschaftliche Aufgabe gestaltet werden können. [4]Ferner soll ein Bewusstsein geschaffen werden, permanente Veränderungen in der Arbeitswelt zu akzeptieren. [5]Die Studierenden erlangen darüber hinaus die Fähigkeit zur Teamarbeit, zu interdisziplinärem Denken und wertorientierten Handeln.

(4) [1]AbsolventInnen des Masterstudienganges Management im Gesundheitswesen kennen die Branche der Gesundheitsversorgung und insbesondere die Strukturen, Prozesse und wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen des deutschen Gesundheitswesens. [2]Zudem sind die Akteure und Rollen der Berufsgruppen in den Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie der dazugehörigen Geschäfts- und Versorgungsmodelle analysiert worden und tiefgehende Kenntnisse der Teilbereiche, der Methoden und insbesondere der Besonderheiten des Managements im Gesundheitswesen bekannt. [3]AbsolventInnen erkennen branchenspezifische Probleme und sind in der Lage, Lösungsansätze zu erarbeiten.

(5) [1]Die AbsolventInnen sind dazu qualifiziert, anwendungs- oder forschungsorientierte Aufgaben und Projekte wissenschaftlich fundiert und weitgehend selbstständig zu bearbeiten. [2]Sie haben gelernt, Ziele zu definieren, dafür geeignete Mittel einzusetzen, Wissen selbstständig zu erschließen und darüber hinaus mögliche gesellschaftliche, wirtschaftliche, ökologische und ethische Auswirkungen der Tätigkeit systematisch und kritisch zu reflektieren und in ihr Handeln verantwortungsbewusst einzubeziehen.

(6) Die erworbenen Kompetenzen im Masterstudiengang Management im Gesundheitswesen qualifizieren zur Übernahme komplexer Fach- und Führungsaufgaben und können als Basis für die wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem anschließenden Promotionsverfahren dienen oder die Arbeit in wissenschaftlichen Einrichtungen ermöglichen.

§ 3
Studiengangsprofil

Der Studiengang Management im Gesundheitswesen ist ein weiterbildender Masterstudiengang mit einem anwendungsorientierten Profil.

§ 4
Regelstudienzeit, Beginn und Aufbau des Studiums

(1) Der Studiengang wird ausschließlich als berufsbegleitendes, weiterbildendes Studium angeboten und umfasst eine Regelstudienzeit von fünf Studiensemester mit einem Gesamtumfang von 90 ECTS-Punkten.

(2) Im letzten Studiensemester des Studiums wird die Masterarbeit angefertigt.

(3) [1]In der Regel liegt der Studienbeginn im Wintersemester. [2]Sofern auch ein Studienbeginn im Sommersemester vorgesehen ist, wird dies öffentlich vor Beginn des Bewerbungsverfahrens bekannt gegeben.

(4) Detaillierte Informationen zum Aufbau des Studiums und der zeitliche Ablauf (Studienplan) sind im Modulhandbuch hinterlegt.

§ 5
Qualifikationsvoraussetzungen

(1) Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang Management im Gesundheitswesen sind:

1. [1]Ein erfolgreich abgeschlossenes, mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassendes, einschlägiges Hochschulstudium oder ein gleichwertiger Abschluss, dessen Umfang in der Regel 210 ECTS-Punkte, mindestens jedoch 180 ECTS-Punkte umfasst.
[2]Einem/r BewerberIn mit einem Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule wird empfohlen, bis zum Ende des Bewerbungszeitraums einen Anerkennungsbescheid des Studienabschlusses, ausgestellt durch eine zertifizierte Einrichtung (z. B. uni-assist) vorzulegen. [3]Die Entscheidung über die Zulassung zum Studium trifft die Prüfungskommission.

2. [1]Nachweis einer mindestens einjährigen qualifizierten berufspraktischen Erfahrung nach Abschluss des in Abs. 1 genannten Hochschulstudiums bzw. gleichwertigen Abschlusses. [2]Eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung liegt insbesondere vor bei Tätigkeiten in Krankenhäusern, ambulanten Gesundheitseinrichtungen, Pflegeeinrichtungen, Krankenkassen sowie Unternehmen der Gesundheitswirtschaft (Medizintechnik, Pharma, etc.), wenn diese im Wesentlichen einem in Anlage 2 näher beschriebenen Verantwortungsbereich entspricht. [3]Über die qualifizierte berufspraktische Erfahrung entscheidet die Prüfungskommission für diesen Studiengang.

(2) [1]Als einschlägig gelten insbesondere Studiengänge der Medizin, Pharmazie, Pflegewissenschaften, Gesundheitswissenschaften und Gesundheitsökonomie. [2]Über die Einschlägigkeit von anderen, hier nicht genannten Studiengängen, entscheidet die Prüfungskommission des Studiengangs Management im Gesundheitswesen.

(3) [1]AbsolventInnen eines Bachelorstudiengangs mit weniger als 210 (aber mindestens 180) ECTS-Punkten erhalten die Möglichkeit, fehlende theoretische Kompetenzen durch den erfolgreichen Abschluss von Modulen aus dem grundständigen Studienangebot der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden nachzuweisen. [2]Die Prüfungskommission legt bei fehlenden Credits zu Beginn des Studiums die zusätzlich zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen fest, die innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden müssen. [3]Fehlende praktische Kompetenzen können durch berufspraktische Tätigkeiten, die den Anforderungen des praktischen Studiensemesters in den grundständigen Studiengängen entsprechen, nachgewiesen werden. [4]Sollten die fehlenden Kompetenzen nicht bis zum Ende des zweiten Fachsemesters vorliegen, erfolgt die Exmatrikulation zum Ende dieses Semesters.

(4) [1]Anträge auf Zulassung zum Masterstudium für einen Studienbeginn im Sommersemester sind bis zum 15. Januar, für einen Studienbeginn im Wintersemester bis zum 15. Juli des betreffenden Jahres an die Hochschule zu stellen. [2]Die Hochschule kann diese Fristen bei Bedarf verlängern.

(5) BewerberInnen, die weder einen Erstabschluss, noch die Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben haben, müssen den Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 3 Abs. 3 oder Abs. 5 der Satzung über das Immatrikulationsverfahren der Ostbayerischen Technischen Hochschule erbringen.

(6) [1]Bei Nichtzulassung von BewerberInnen wird ihnen dies mit einer Begründung schriftlich mitgeteilt. [2]Eine erneute Bewerbung ist frühestens im folgenden Bewerbungszeitraum wieder möglich.

§ 6
Module und Leistungsnachweise

(1) [1]Die Module, ihre ECTS-Punkte und Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen sowie die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt. [2]Die entsprechenden Regelungen für die Wahlpflichtmodule werden im Modulhandbuch festgelegt.

(2) [1]Die Lernziele und Inhalte der Pflichtmodule werden im Modulhandbuch festgelegt. [2]Die Wahlpflichtmodule dienen der Vertiefung der Pflichtmodulinhalte.

(3) [1]Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtmodule und Wahlmodule angeboten werden, besteht nicht. [2]Dergleichen besteht kein Anspruch darauf, dass Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

(4) Ein ECTS-Punkt entspricht in der Regel einer Arbeitszeit von 30 Stunden

§ 7
Studienplan und Modulhandbuch

(1) [1]Die Fakultät Weiden Business School erstellt ergänzend zur Studien- und Prüfungsordnung ein Modulhandbuch und einen Studienplan, die vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. [2]Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen.

(2) [1]Die Module sowie die dazu gehörigen Studien- und Prüfungsleistungen werden im Modulhandbuch beschrieben. [2]Das Modulhandbuch enthält insbesondere folgende Informationen zu den einzelnen Modulen:

a) Name/Bezeichnung des Moduls (deutsch/englisch)
b) Häufigkeit des Angebots
c) ECTS-Punkte (einschl. Aufteilung des Workloads)
d) Lehrende/Modulverantwortliche
e) Zugangsvoraussetzungen
f) Lernziele
g) Lehrinhalte
h) Studien- und Prüfungsleistungen
i) die Unterrichts- und Prüfungssprache in den einzelnen Modulen (Englisch oder Deutsch)
j) Verwendbarkeit im weiteren Studienverlauf bzw. hochschulweit.

(3) [1]Der Ablauf des Studiums wird im Studienplan beschrieben. [2]Der Studienplan enthält folgende Informationen:

a) Zeitlicher Ablauf des Studiums, zeitliche Reichenfolge der Module
b) Anzahl der Präsenzstunden (SWS) pro Modul
c) ECTS-Punkte pro Modul

§ 8
Masterarbeit

(1) Voraussetzung für die Anmeldung zur Masterarbeit und Ausgabe eines Themas ist, dass von den Studierenden mindestens 30 ECTS-Punkte erreicht wurden.

(2) Die Anmeldung der Masterarbeit und Ausgabe des Themas kann ab dem dritten Semester erfolgen.

(3) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt fünfzehn Monate.

(4) [1]Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. [2]Sie darf mit Genehmigung des Aufgabenstellers in englischer Sprache abgefasst werden.

§ 9
Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtnote

(1) Für jedes Modul, das mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wurde, sowie für die mindestens mit "ausreichend" bewertete Masterarbeit werden die ECTS-Punkte gemäß Anlage 1 vollständig vergeben.

(2) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht sind.

(3) Die Zeugnisgesamtnote ergibt sich als gewichteter Mittelwert der einzelnen Modulnoten mit den in Anlage 1 angegebenen Gewichten.

§ 10
Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Studiums wird der akademische Grad „Master of Business Administration“, Kurzform „MBA“ verliehen.

§ 11
Prüfungskommission

Die für den Studiengang zuständige Prüfungskommission ist die Prüfungskommission der Fakultät Weiden Business School mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat bestellt werden.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft und gilt für Studierende, die im Wintersemester 2021/2022 oder später ihr Studium aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 06.10.2021 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch den Präsidenten.

Amberg, 12.10.2021

Prof. Dr. Clemens Bulitta

Präsident

Die Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Management im Gesundheitswesen an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden wurde am 12.10.2021 in der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden in Amberg und Weiden niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 12.10.2021 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 12.10.2021

Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Management im Gesundheitswesen:

1	2	3	4	5	6	7
Nr.	Modulbezeichnung (deutsch/englisch)	ECTS-Punkte	SWS	Art der Lehrveran-staltung	Modulprüfung[2)]	Gewicht für Prüfungs-gesamtnote
1	**Modulbereich 1**	**15**	**12**			**3**
1. Semester						
M1	Leadership	5	4	SU/Ü	ModA	1
M2	Gesundheitsökonomie	5	4	SU/Ü	Kl, 90 min	1
M3	Management im Gesundheitswesen	5	4	SU/Ü	Kl, 90 min	1
2	**Modulbereich 2**	**15**	**12**			**3**
2. Semester						
M4	Digitalisierung im Gesundheitswesen (E-Health/M-Health)	5	4		Kl, 90 min	1
M5	Qualitätsmanagement und Evidenz basierte Medizin	5	4		Kl, 90 min	1
M6	Arbeits- und Gesundheitspsychologie	5	4		Kl, 90 min	1
3	**Modulbereich 3**	**15**	**12**			**3**
3. Semester						
M7	Normatives und strategisches Management	5	4	SU/Ü	Kl, 90 min	1
M8	Ethik und Nachhaltigkeit im Gesundheitswesen	5	4	SU/Ü	Kl, 90 min	1
M9	Geschäftsprozess- und Veränderungsmanagement	5	4	SU/Ü	ModA	1

1	2	3	4	5	6	7
Nr.	Modulbezeichnung (deutsch/englisch)	ECTS-Punkte	SWS	Art der Lehrveran-staltung	Modulprüfung[2)]	Gewicht für Prüfungs-gesamtnote
4	**Wahlpflichtmodule [1)]**	**15**	**12**			
	<u>Wahlalternativen:</u> 3 von 6 Wahlpflichtmodulen (Gesamt 15 ECTS) <u>Elective Alternatives:</u> 3 von 6 Elective Modules (Total 15 ECTS)					**3**
WP1	Selbst- und Sozialkompetenz am Arbeitsplatz	5	**4**	SU/Ü	Kl, 90 min	**1**
WP2	Studiengangspezifische Methodenkompetenz	5	**4**	SU/Ü	Kl, 90min	**1**
WP3	Aktuelle Fragen der Gesundheitspolitik	5	**4**	SU/Ü	Kl, 90 min	**1**
WP4	Organisations- und Sozialpsychologie	5	4	SU/Ü	ModA	**1**
WP5	Projektmanagement im Gesundheitswesen	5	4	SU/Ü	ModA	**1**
WP6	Persönlichkeits- und Verhaltensökonomie	5	4	SU/Ü	Kl	
4	**Masterarbeit (Master thesis)**	**30**	**24**			**6**
D1	Masterarbeit - schriftliche Ausarbeitung	28		MA	MA	**4**
D2	Kolloquium	2		Kol	Prä	**2**
	Summe ECTS / SWS	**90**	**60**			**18**

[1] Studiengangspezifische Wahlpflichtmodule:

Es handelt sich hier jeweils um eine Modulgruppe mit mehreren Wahlpflichtmodulen, für die jeweils ECTS-Punkte bei erfolgreichem Abschluss des jeweiligen Moduls erworben werden. Insgesamt müssen die in der SPO definierten ECTS-Punkte je Gruppe erworben werden.

Wahlpflichtmodule zur Vermittlung von Fach-/Methodenkompetenzen haben einen engen fachlichen Bezug zum Studiengang und dienen der Aneignung von Fach- und Methodenkompetenzen auf ausgewählten Gebieten (vgl. HQR vom 16.02.2017). Sie werden im Modulkatalog abgebildet, der im Modulhandbuch eingebunden ist und vom Fakultätsrat beschlossen werden muss.

Wahlpflichtmodule zur Vermittlung von Sozial-/Selbstkompetenzen dienen der Vermittlung und Vertiefung fachübergreifender Kompetenzen und Qualifikationen (vgl. HQR vom 16.02.2017).

Die detaillierten Qualifikationsziele der wahlobligatorischen Module ergeben sich aus den jeweiligen Modulbeschreibungen.

[2] Die Modulprüfungen können über ein Bonussystem auf freiwilliger Basis ergänzt werden (s. Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der OTH Amberg-Weiden).

<u>Anlage 2</u> zur Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Management im Gesundheitswesen“

Inhaltliche Anforderungen an den Qualifikationsnachweis unter Angabe von Qualifikationszielen

Bzgl. § 5 SPO:

Qualifizierte Erfahrungen in Tätigkeiten in Krankenhäusern, ambulanten Gesundheitseinrichtungen, Pflegeeinrichtungen, Krankenkassen sowie Unternehmen der Gesundheitswirtschaft (Medizintechnik, Pharma, etc.), deren Aufgabenbereiche z.B. sind

- Operative Mitarbeit in kaufmännischen Funktionsbereichen wie Finanzen, Controlling, Personal, Marketing usw.
- Unterstützung bei strategischen Fragestellungen der Unternehmensentwicklung, Markt- und Wettbewerbsanalyse sowie der Ableitung des Produkt- und/oder Dienstleistungsportfolios
- Entwicklung von Geschäftsmodellen im Gesundheitswesen
- Analyse und Optimierung von Prozessen in Einrichtungen des Gesundheitswesens, Unternehmen der industriellen Gesundheitswirtschaft oder Krankenkassen
- Organisation der medizinischen und pflegerischen Abläufe in Einrichtungen des Gesundheitswesens
- Direkte medizinische, pflegerische Tätigkeiten am Patienten im ambulanten oder stationären Umfeld

Bzgl. § 5 SPO:

Praxissemester

Erstes Kennenlernen oder Vertiefung der Tätigkeit einer Fach- und Führungskraft im Gesundheitswesen.

- Selbstständige Mitarbeit an Projekten und Problemstellungen, deren Themen in enger fachlicher Verbindung mit dem absolvierten Studium standen, bzw. eine wertvolle Ergänzung darstellten
- Anwendung und Vertiefung von Kenntnissen, Methoden und Verfahren, die im theoretischen Studium gelehrt und vermittelt wurden
- Die Person ist in der Lage, nach Zeit- und Arbeitsplan auf die Fähigkeiten ausgerichtete Aufgaben bzw. Teilaufgaben selbständig unter fachlicher Anleitung bzw. im Team zu bearbeiten
- Die Person wendet nicht nur Fachkompetenzen, sondern auch fachübergreifende Kompetenzen (beispielsweise Methoden-, Sozial- und Personalkompetenzen) an